GEO news

AUSGABE 1/2021

INFOLETTER DER GEO SERVICE GLAUCHAU GMBH

GEO SERVICE GLAUCHAU GMBH

POSITIV DENKEN

WIE WIR DIE KRISE IM KOPF BEWÄLTIGEN

SEITE 2 - IN EIGENER SACHE:
PRO DOMO - BAGGER SCHAFFEN PLATZ FÜR NEUES INTERNAT MIT CLUBRAUM IN GLAUCHAU

SEITE 5 - RECHT:
BODENANALYSEN SIND AUFTRAGGEBERSACHE

PRO DOMO

BAGGER SCHAFFEN PLATZ FÜR NEUES INTERNAT MIT CLUBRAUM IN GLAUCHAU

Bevor im Frühjahr der Bau des neuen Internats auf dem Gelände des überbetrieblichen Ausbildungszentrums (ÜAZ) des Vereins „Bau Bildung Sachsen“ an der Lungwitzer Straße in Glauchau beginnt, muss Platz geschaffen werden. Seit Tagen wird daher ein Teil des alten Ringofens abgerissen.

Wo einst Ziegel gebrannt wurden, ist der Clubraum des Internats geplant. Er soll die verbleibenden Teile des alten Ringofens sichtbar machen. Laut Holger Oerter, Bereichsleiter Ausbildung, zählt das neue Internat 66 Betten. Auf dem Areal wurde bereits ein neues Gebäude mit Küche, Speisesaal sowie Unterrichtsräumen errichtet. Außerdem wurde das Verwaltungsgebäude modernisiert. Nun folgt der Internatsbau in L-Form, der nach seiner Fertigstellung auch als Anschauungsobjekt dienen soll. „Er bekommt eine Klinkerfassade mit verschiedenen Mauerwerksverbänden“, fügt Mitarbeiter Thomas Ritzkat an.

Bis es soweit ist, bleiben die Internatsgebäude an der Waldenburger Straße mit 83 Plätzen in Betrieb. „Danach reißen wir wahrscheinlich den zweitägigen Flachbau ab“, so Michael Wieczorek, Leiter des ÜAZ. Im September starteten dort 146 junge Leute ihre praktische Erstausbildung. Neben Baugeräteführern werden in den Praxishallen Kanalbauer, Straßenbauer, Maurer, Beton- und Stahlbetonbauer ausgebildet. Mitarbeiter Thomas Ritzkat weiß eines schon jetzt: Das neue Internat mit dem dazugehörigen Clubraum auf dem Gelände des Überbetrieblichen Ausbildungszentrum (ÜAZ) des Berufsförderungswerkes Bau Sachsen in Glauchau wird ein echter Hingucker.

Quelle: Freie Presse

Überprüfung der Baugrund- und Bausubtanzverhältnisse auf dem Gelände des ÜAZ in Glauchau.

Im Auftrag des Bau Bildung Sachsen e.V. wurden durch die Geo Service Glauchau GmbH umfangreiche Baugrund- und Bautechnische Untersuchungen durchgeführt.

Zur Überprüfung der Baugrundverhältnisse im Bereich des geplanten Neubaus des Internatsgebäudes wurden diverse Baugrunderkundungen durch die Geo Service Glauchau GmbH auf dem Gelände der ÜAZ durchgeführt. Es war zu klären, in welcher Tiefe die Bodenmateriealien angetroffen werden, über welche die Gründung der geplanten Streifenfundamente bzw. Einzelfundamente als Tiefergründung (mittels Brunnenringen) erfolgen soll.

Zu diesem Zweck wurden während der Baugrundabnahme insgesamt neun Schürfe angelegt, in welchen der geplante Gründungshorizont (Rotliegendzersatz) angetroffen wurde.

Zunächst wurden in den Schürfen häufig künstliche Auffüllungen aufgeschlossen, welche überwiegend anthropogen bedingte Fremdbestandteile in Form von Schiefer-, Ziegel-, Kohle- und Ascheresten bzw. Holz und Kabel enthielten.

Auszug aus dem Baugrundgutachten der Geo Service Glauchau GmbH

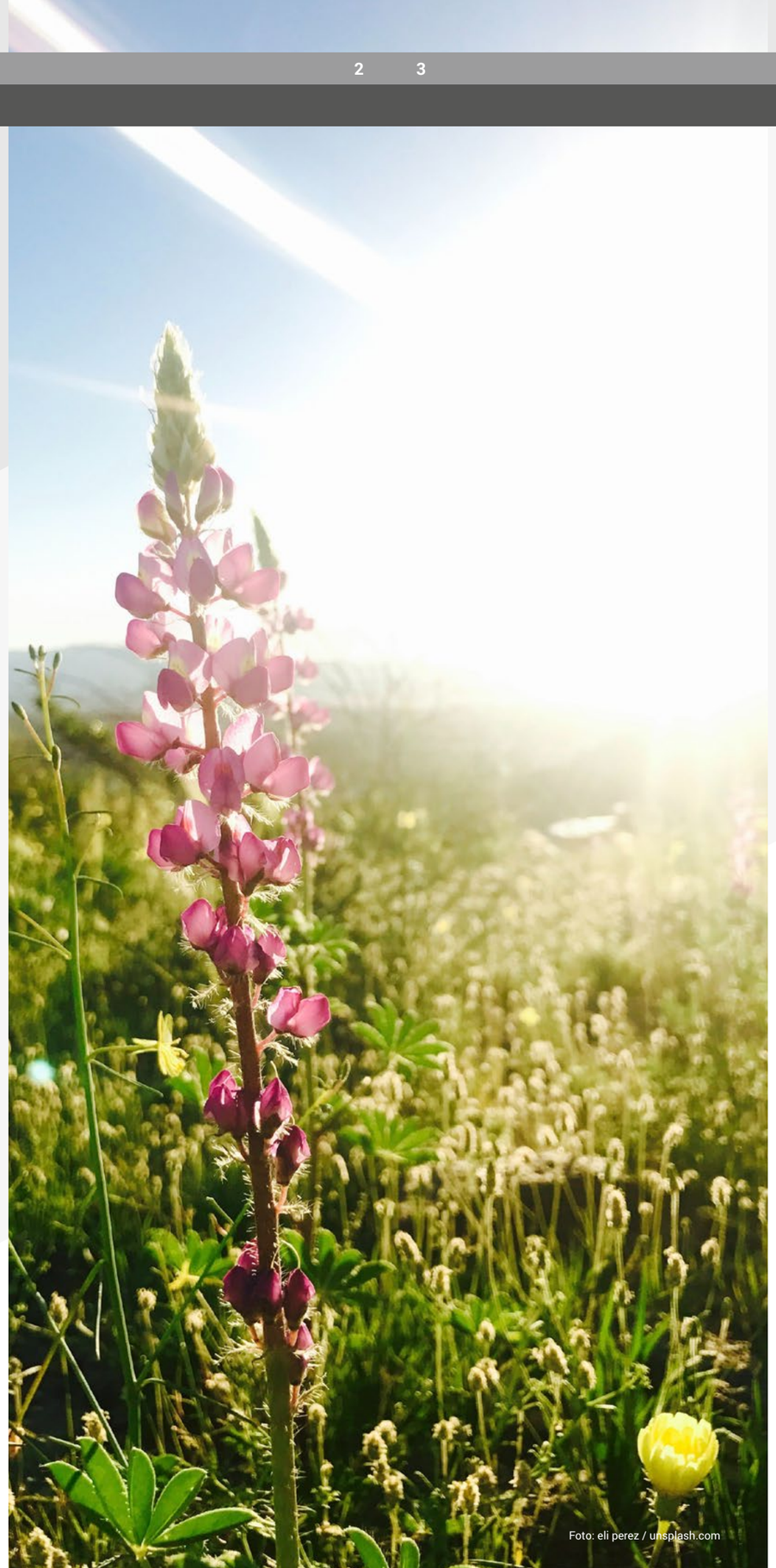

Foto: eli perez / unsplash.com

POSITIV DENKEN: WIE WIR EINE KRISE IM KOPF BEWÄLTIGEN

Es gibt genug Gründe, positiv zu denken und optimistisch nach vorne zu schauen.

Die Corona-Pandemie ist im Vergleich zu anderen Krisenerfahrungen etwas Besonderes. Kaum eine andere Krise hat so stark in unseren Alltag eingegriffen, jeder ist direkt betroffen. Und das in verschiedener Hinsicht: Ob Sorge um eine Infektion, die Gesundheit der Familienmitglieder oder finanzielle Engpässe aufgrund von Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit – jeder Einzelne kämpft an verschiedenen Fronten und hat dabei eigene Gedanken und Gefühle. Wichtig ist, sich nicht entmutigen zu lassen, sondern positiv nach vorne zu schauen. Und schon jetzt können wir darüber nachdenken, was wir aus dieser Zeit mitnehmen wollen. Denn wir können die schwierige Situation in unserer Gesellschaft als Chance sehen. Positiv denken lautet das Motto – und es gibt allen Grund dazu.

Positiv denken lernen!!!!

Foto: pixabay.com

Selbstverständlich bedeutet positives Denken nicht, die Dinge schönzureden oder die Realität aus den Augen zu verlieren. Und Zweifel und Ängste sind wichtige Gefühle, die uns vor Fehlentscheidungen schützen können. Doch oft lasten negative Gedanken schwerer auf unserem Gemüt, sodass die guten Seiten etwas aus dem Blick geraten.
Beim positiven Denken geht es also darum, seine momentane Situation zu akzeptieren und trotz der Krisenerfahrung den Kopf nicht in den Sand zu stecken. Das heißt: eine gesunde Balance zu finden. Und das kann man lernen.

Reden Sie mit positiven Menschen!!!

Fällt es Ihnen schwer, positiv zu denken, sollten Sie mit positiv eingestellten Menschen sprechen. Deren lebensfrohe Art kann Ihre Stimmung gleich ein wenig aufhellen und Sie von negativen Gedanken abbringen. Und Lachen ist nicht nur einem Sprichwort zufolge oft die beste Medizin.

Vergleichen Sie sich nicht mit anderen!!!!

Denn positiv denken heißt auch, die eigenen Erfolge wertzuschätzen. Jeder hat in seinem Leben ganz verschiedene Herausforderungen gemeistert, dafür darf sich jeder Einzelne auch mal auf die Schulter klopfen. Blicken Sie besser auf Ihre persönlichen Meilensteine zurück, die Sie erreicht haben, als sich mit anderen zu vergleichen.
Wie die Welt nach Corona aussehen wird, kann niemand mit Gewissheit sagen. Allerdings gibt uns die Krise die Gelegenheit, Dinge auf eine gute Art zu verändern. Denken wir positiv, machen wir unseren Kopf frei und sehen vielleicht ein paar Möglichkeiten, wo wir in Zukunft das ein oder andere noch besser machen können.

Quelle: IKK-classic

Zitat:
Es ist gut möglich, das sich Dinge besser entwickeln werden, als du es dir jetzt gerade vorstellen kannst!

Die Kunst eines erfüllten Lebens……

Foto: pixabay.com

MIKROPFÄHLE WERDEN VORGEGEBEN: TRAGEWERKSPLANER MUSS KEINE GÜNSTIGERE VARIANTE FINDEN!

1. Die Vorgabe von Mikropfählen für die statische Berechnung stellt eine Beschaffenheitsvereinbarung dar, die für die Erfüllung des Vertrages maßgeblich ist.

2. Der Tragwerksplaner muss dann nicht prüfen, ob Mikropfähle überhaupt erforderlich sind.

3. Der Tragwerksplaner muss auf die wirtschaftlichen Interessen des Auftraggebers Rücksicht nehmen und beachten, dass kein übermäßiger Aufwand betrieben wird. Eine günstigere Variante muss er nicht suchen und finden.

OLG Dresden Beschluss vom 03.12.2019 – 6 U 1669/19, Volltext: IBRRS 2020, 3213, BGB §§ 280, 633, 634

Problem/Sachverhalt

Der Auftraggeber (AG) plant den Umbau eines Gasthofs von einem denkmalgeschützten zweigeschossigen Gebäude in ein viergeschossiges Wohnhaus mit 14 Einheiten. Der planende Architekt macht in der Baubeschreibung Angaben zu statischen Fragen (u. a. zu Abteilung von Lasten, Wandstärken); dabei ist die Ertüchtigung durch Bohrpfähle angesprochen. Der AG beauftrag den Ingenieur mit statischen Leistungen, bei denen in die vorzunehmenden statischen Rechnungen Mikropfähle einzuplanen sind. Nach Fertigstellung der Maßnahme macht der AG geltend, die Statik sei mangelhaft, weil die Ableitung der Lasten über Mikropfähle nicht erforderlich gewesen sei und Mehrkosten von mindestens 214.000 Euro geführt habe. Das Landesgericht weist die Klage auf Schadensersatz ab; der AG legt Berufung ein.

Entscheidung

Ohne Erfolg! Der Schadensersatzanspruch nach §§ 280, 634 Ziff. 4 BGB setzt einen Mangel der Leistung voraus. Ob ein Mangel vorliegt, richtet sich nach § 633 BGB. Danach ist ein Werk frei von Sachmängeln, wenn es die vereinbarte Beschaffenheit hat (§ 633 Abs. 2 Satz 1 BGB). Maßgebend für das Vorliegen eines Sachmangels ist, ob die Ist-Beschaffenheit des Werks von der Soll-Beschaffenheit abweicht. Was Soll-Beschaffenheit zu sein hat, richtet sich primär nach den subjektiven Vorstellungen der Parteien, die in der vertraglichen Beschaffenheitsvereinbarung zum Ausdruck kommt. Diese Beschaffenheitsvereinbarung sieht vor, dass der Ingenieur Mikropfähle in die statischen Berechnungen einplant. Dies ist erfolgt – und kann keinen Mangel darstellen. Im Gegenteil: Ein Verzicht auf die vorgesehenen Mikropfähle wäre eine Abweichung und damit ein Mangel gewesen. Die Mikropfähle sind auch zur Lastabtragung geeignet, so dass kein Planungsfehler vorliegt. Die Prüfung, ob Mikropfähle erforderlich oder sinnvoll sind, ist gerade nicht Vertragsgegenstand geworden. Der Ingenieur war auch nicht verpflichtet, die kostengünstige Variante zu planen: Er war auf die Ausführungsvariante Mikropfähle festgelegt. Zwar muss er im Rahmen der Wahrnehmung der vertraglichen Pflichten auf die wirtschaftlichen Vorgaben und Belange des AG Rücksicht nehmen. Es ist aber nicht dargelegt, welche wirtschaftlichere Maßnahme der Ingenieur hätte empfehlen sollen.

Praxishinweis

Ein Planungsfehler liegt nicht vor, weil der Ingenieur die vertraglichen Vorgaben – Mikropfähle – eingehalten hat. Etwas anderes könnte sich ergeben, wenn die Mikropfähle nicht geeignet gewesen wären – dann hätte der Ingenieur auf Bedenken hinweisen müssen. Auch der Sonderfachmann muss die Wirtschaftlichkeit einer Maßnahme im Blick haben: Wenn er ein zu starkes Fundament plant, entstehen vermeidbare Mehrkosten. Eine allgemeine Pflicht, so kostengünstig wie möglich zu planen bzw. zu bauen, besteht aber nicht. Wenn die Wirtschaftlichkeit nicht gegeben ist, muss dargelegt werden, welche Planung wirtschaftlicher gewesen wäre und welche Mehrkosten entstanden sind.

Quelle: www.ibr-online.de, RA Dr. Walter Klein, Karlsruhe, August 2019

Foto: Rainer Sturm / pixelio.de

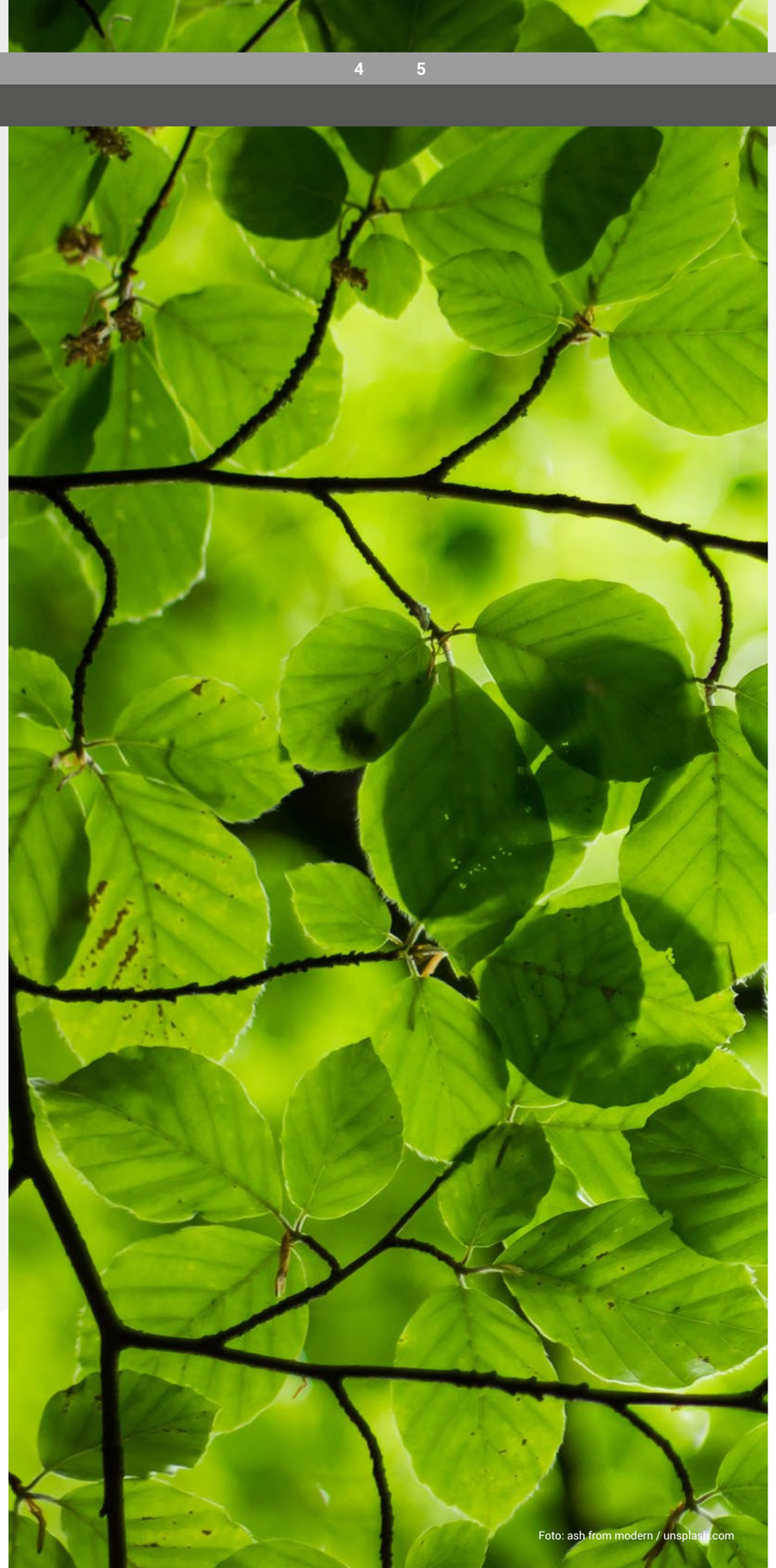
Foto: ash from modern / unsplash.com

BODENANALYSEN SIND AUFTRAGGEBERSACHE

1. Der Auftraggeber darf dem Auftragnehmer bei der Arbeitsausführung kein Verhalten abverlangen, das diesen der Gefahr einer Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit aussetzt.

2. Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer ausreichende Bodenanalysen zur Verfügung stellen. Er hat entsprechende Beprobungen zu beauftragen und für den Fall unzureichender Analysen diese nachzuholen.

3. Werden dem Auftragnehmer nicht sämtliche für die Entsorgung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt, ist er in der weiteren Ausführung seiner Leistungen behindert.

OLG Köln, Urteil vom 14.12.2018 – 19 U27/18, Volltext: IBRRS 2019, 0198 VOB/B § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 2 Nr. 1, § 8 Abs. 3

Problem/Sachverhalt

Der Auftragnehmer (AN) wird nach öffentlicher Ausschreibung mit Kanal- und Straßenbauarbeiten zum Preis von 2,6 Mio. Euro beauftragt. Die VOB ist vereinbart. In seinem Bodengutachten empfiehlt das beauftragte Ingenieurbüro dem Auftraggeber (AG), die Entsorgung aller Aushubmassen als „gefährlichen Abfall“ mit der Deponieklasse DK II auszuschreiben. Tatsächlich weist der AG im Leistungsverzeichnis den Aushub nur zum Teil als „gefährlichen Abfall“ aus, im Übrigen aber als solchen der Klasse DK I oder DK II. Vor Baubeginn meldet sich der AN Behinderungen an, da aussagekräftige und komplette Bodengutachten fehlen. Der AG übersendet deshalb weitere Unterlagen, setzt eine Nachfrist für den Baubeginn und kündigt die Auftragsentziehung an. Zuvor teilt das Ingenieurbüro dem AG mit, dass die Tests zu GB 21 (Gasbildungspotenzial) und der Wert der Säureneutralitätskapazität noch ausstehen. Deshalb zeigt der AN erneut Behinderungen an, woraufhin ihm der AG den Auftrag aus wichtigem Grund entzieht. Der AN hält die Kündigung für nicht berechtigt.

Entscheidung

Das OLG gibt dem AN Recht. Der AG hatte keinen wichtigen Kündigungsgrund. Er hat die Verzögerung des Baubeginns selbst zu verantworten. Das OLG weist darauf hin, dass der Transport unbeprobten oder unzureichend beprobten kontaminierten Erdaushubs genau die im ersten Leitsatz beschriebene Gefahr begründet, weshalb der AG die im zweiten Leitsatz wiedergegebene Verpflichtung hatte. In der Ausschreibung wurde der Boden in die verschiedenen Deponieklassen bzw. als „gefährlicher Abfall“ eingeordnet. Den Unterlagen kann nicht entnommen werden, dass die erforderlichen Analysen vom AN selbst auf eigene Kosten einzuholen sind. Bei diesen Kosten handelt es sich um einen Erheblichen, den Angebotspreis maßgeblich beeinflussenden Faktor. Deshalb durfte der AN die Ausschreibung so verstehen, dass diese Kosten nicht von ihm zu tragen sind. Dem entspricht, dass der AG nach Zuschlag weitere Analysen beauftragt hat. Unter Hinweis auf den dritten Leitsatz führt das OLG aus, dass bei Auftragsentziehung unstreitig weder der GB-21-Wert noch die Säureneutralitätskapazität der zu entsorgenden Abfälle vorgelegen haben. Beide Angaben sind nach der Deponieklasse von ausschlaggebender Bedeutung. Der Baubeginn hatte sich daher entsprechend § 6 Abs. 2 Nr. 1 VOB/B verschoben, weshalb die Kündigung nach § 5 Abs. 4 VOB/B nicht gerechtfertigt war.

Praxishinweis

Die Entscheidung liegt auf der Linie des Urteils des OLG Koblenz (IBR 2013, 10). In diesen Fällen, in denen es um das geschuldete Bausoll geht, entzünden sich die Streitigkeiten meist daran, ob eine vom Auftraggeber geforderte Leistung einen Nachtrag begründet oder nicht. Hilfreich ist hier die Unterscheidung nach „Nebenleistungen und Besonderen Leistungen“, die in der VOB/C für jedes Gewerk speziell vorgenommen wird. Nach Ziff. 4.2.9 der DIN 18 300 gehören die für Erdarbeiten erforderlichen Bodenuntersuchungen zu den zusätzlich zu vergütenden „Besonderen Leistungen“.

Quelle: www.ibr-online.de – RA Prof. Thomas Karczewski, Hamburg, Mai 2019

Foto: pixabay.com

RENTENVERSICHERUNGSPFLICHT FÜR SELBSTÄNDIGE: WAS DIE REGIERUNG PLANT

Foto: pixabay.com

Spätestens im Frühjahr 2021 will die Regierung ein Gesetz verabschieden, dass auch Selbständige verpflichtet, für das Alter vorzusorgen.

Eigentlich soll die Rentenversicherungspflicht für Selbständige schon Ende 2019 kommen. Doch die Bundesregierung zog es vor, zunächst die Grundrente zu Verabschieden. Dann kam die Corona-Krise dazwischen. Nun soll es endlich so weit sein. Spätestens im Frühjahr 2021 soll das Gesetz für die Rentenversicherungspflicht beschlossen werden und dann Mitte 2021 in Kraft treten.

Andreas Islinger, Steuerberater bei Ecovis in München, erläutert die Gründe. „Nur die Hälfte aller Selbständigen sorgt tatsächlich ausreichend fürs Alter vor. Die Wahrscheinlichkeit, dass sie im Rentenalter auf eine Grundsicherung angewiesen sind, ist doppelt so hoch wie bei Festangestellten“ weiß er. Eine Rentenversicherungspflicht will der Gesetzgeber auch deshalb, weil sich durch die Beiträge die Lage der Rentenkassen stabilisieren ließe.

Die Regeln sind noch unklar

Grundsätzlich sollen schon alle Selbständigen rentenversicherungspflichtig werden. Ausgenommen sind diejenigen, die bereits abgesichert sind, beispielsweise über eine Versicherungspflicht oder berufsständische Versorgungswerke. Da sind etwa Landwirte, Künstler, Handwerker, Ärzte und Architekten. „Wahrscheinlich wird es auch eine Altersgrenze von 50 oder 55 geben. Wer älter ist wird davon vermutlich nicht betroffen sein“, sagt Islinger.

Die große Mehrheit der Selbständigen muss sich aber mit dem Thema beschäftigen. Islinger rät zur Gelassenheit. „Aktionismus ist nicht angebracht“. Er empfiehlt „abzuwarten, bis das Gesetz wirklich da ist. Denn erst dann sind die Bedingungen klar.“ Die Beiträge werden sich wohl am Gewinn orientieren, glaubt er und rechnet damit, dass 18,6 Prozent abgeführt werden müssen.

Die Altersvorsorge selbst gestalten

Man muss aber nicht in die gesetzliche Rentenversicherung gehen. Die Opt-out-Lösung bietet Wahlmöglichkeiten. „Eingezahlt werden kann auch in andere insolvenzsichere Vorsorgearten“, sagt Islinger. „Vielleicht werden private Rentenversicherungen und Immobilien ebenso berücksichtigt, wenn der Gesetzgeber Weitsicht beweist.“

Nachgewiesen werden müssen Alterseinkünfte von monatlich mindestens 800 bis 900 Euro, also mindestens in Höhe der Grundsicherung. Unter Umständen empfiehlt sich bereits heute eine freiwillige Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung. Da ist die Rendite meist besser als bei einer privaten Lösung“, sagt Islinger.

Quelle: Webseite www.ecovis.com Bericht von Andreas Islinger, 08.02.2021

TEILNAHME AN EINEM FIRMEN-FITNESSPROGRAMM KANN STEUERFREI SEIN

Die 44 EUR-Freigrenze für Sachbezüge gilt auch, wenn Arbeitnehmer (AN) auf Kosten ihres Arbeitgebers (AG) an einem Firmenfitnessprogramm teilnehmen können, wie der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden hat.

Der AG ermöglichte seinen AN im Rahmen eines Firmenfitnessprogramms, in verschiedenen Fitnessstudios zu trainieren. Hierzu erwarb er jeweils einjährige Trainingslizenzen, für die monatlich jeweils 42,25 EUR zzgl. Umsatzsteuer zu zahlen waren. Die teilnehmenden AN leisteten einen Eigenanteil von 16 EUR bzw. 20 EUR. Der Arbeitgeber ließ die Sachbezüge bei der Lohnbesteuerung außer Ansatz, da diese ausgehend von einem monatlichen Zufluss unter die 44 EUR-Freigrenze für Sachbezüge fielen. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, den AN sei die Möglichkeit, für ein Jahr an dem Firmenfitnessprogramm teilzunehmen, „quasi in einer Summe“ zugeflossen, weshalb die 44 EUR-Freigrenze überschritten sei. Es unterwarf die Aufwendungen für die Jahreslizenzen abzüglich der Eigenanteile der Arbeitnehmer dem Pauschsteuersatz von 30 %. Dem schlossen sich jedoch weder das Finanzgericht noch der BFH an.

Foto: pixabay.com

Der geldwerte Vorteil sei den teilnehmenden AN als laufender Arbeitslohn monatlich zugeflossen. Der AG habe sein vertragliches Versprechen, den AN die Nutzung der Fitnessstudios zu ermöglichen, unabhängig von seiner eigenen Vertragsbindung monatlich fortlaufend durch Einräumung der tatsächlichen Trainingsmöglichkeit erfüllt. Unter Berücksichtigung der von den AN geleisteten Eigenanteile sei daher die 44 EUR-Freigrenze eingehalten worden, so dass der geldwerte Vorteil aus der Teilnahme an dem Firmenfitnessprogramm nicht zu versteuern sei.

Quelle: BFH, VI R 14/18

AB JANUAR GELTEN NEUE REGELN ZUM RADON-SCHUTZ

Dresden – Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie hat die Radonvorsorgegebiete für Sachsen ausgewiesen. Mit Inkrafttreten der Allgemeinverfügung am 31. Dezember 2020 gelten in 107 Gemeinden des Erzgebirgskreises, des Vogtlandkreises, in Mittelsachsen, dem Landkreis Sächsische Schweiz Osterzgebirge sowie im Landkreis Zwickau neue Anforderungen. Betroffene von den Regeln für mehr Gesundheitsschutz sind Bauherren sowie Betriebe mit Arbeitsplätzen in Erdgeschossen- oder Kellerräumen. Die Gebiete wurden dort festgelegt, wo es bekanntermaßen mehr Uran in den Gesteinen gibt und wo Messungen erhöhte Radonmengen belegen.

Das Eindringen von Radon aus dem Boden soll verhindert werden. So schützt zum Beispiel eine solide Bodenplatte aus wasserundurchlässigem Beton vor Gaseintritt. In den betroffenen Regionen gilt zusätzlich, dass mindestens eine der in Paragraf 154 der Strahlenschutzverordnung genannten Schutzmaßnahmen umgesetzt werden muss.
Die für die Bauherren entstehenden Zusatzkosten sind laut einer Planungshilfe des Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft „sehr gering“ einzuschätzen. Neben den Auflagen für Bauherren sind Arbeitgeber und Selbstständige in Radonvorsorgegebieten dazu verpflichtet, an Arbeitsplätzen im Keller und im Erdgeschoss Radonmessungen durchzuführen. Dies gilt auch ab dem 31. Dezember 2020. Dabei muss in jedem betroffenen Arbeitsraum ein Messgerät installiert werden, das ein Jahr lang die Radonbelastung misst. Klar ist das Messen ist Pflicht und die Strahlenschutzbehörde plant Stichproben. Versäumte Messungen sind Ordnungswidrigkeiten.

Quelle: Freie Presse, Dezember 2020 / Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Foto: pixabay.com

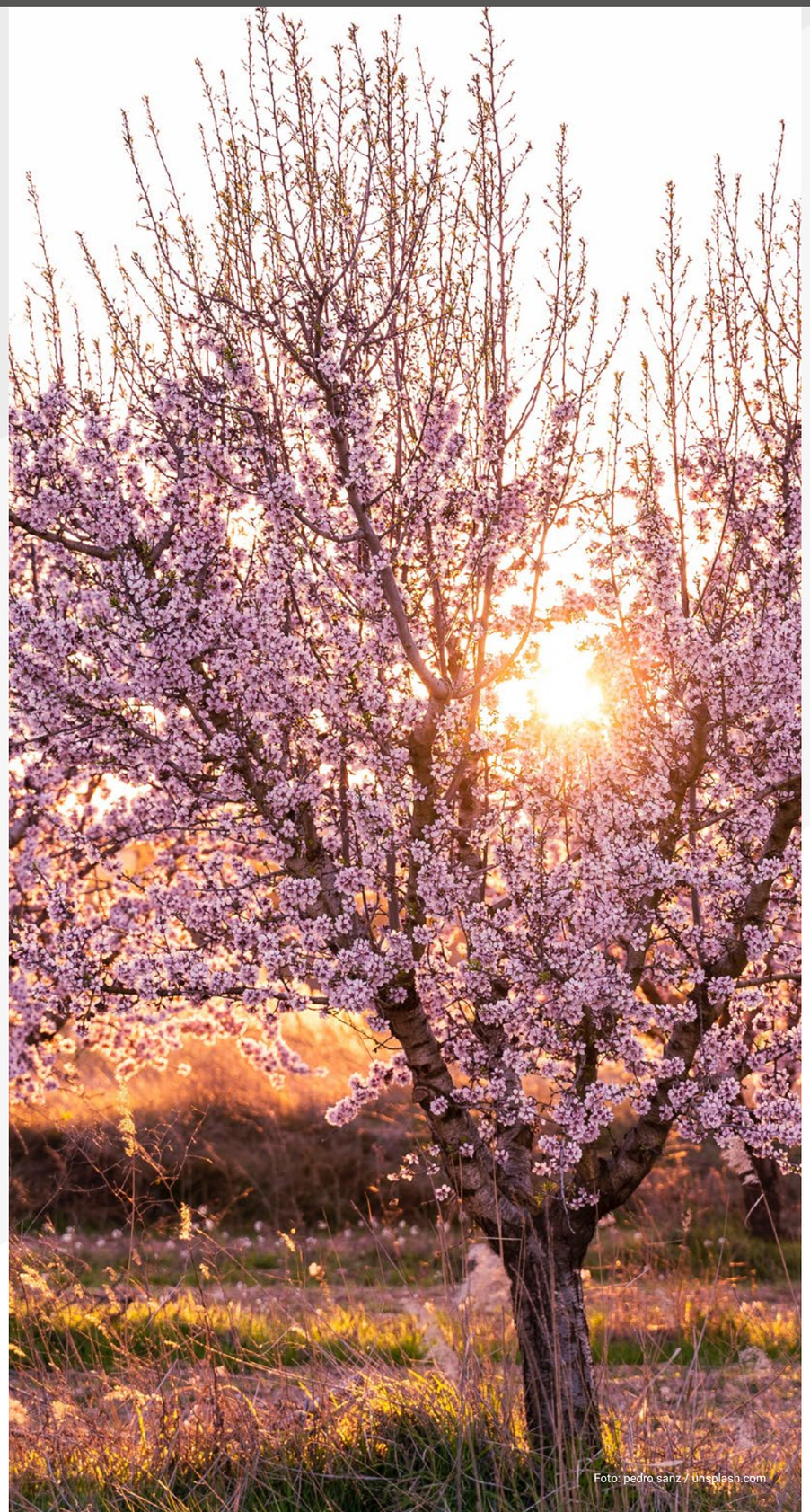
Foto: pedro sanz / unsplash.com

KONTAKT

GESELLSCHAFT
FÜR ANGEWANDTE
GEOWISSENSCHAFTEN
MBH
OBERE MULDENSTRASSE 33
08371 GLAUCHAU

Tel.: 0 37 63 / 77 97 6-0
Fax: 0 37 63 / 77 97 6-10
Web: www.gs-glauchau.de
E-Mail: info@gs-glauchau.de

Geschäftsführer: Lutz Ponitz